

Anlage 1: Abwägungstabelle

Verfahrensart: Bebauungsplan
 Verfahrensname: MM127 - Sportanlage Auf dem Pfennig, 1. Änderung
 Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
 gemäß. § 4 (2) BauGB

Zeitraum: 03.03.2023 - 03.04.2023

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	Bergisch Rheinischer Wasserverband (BRW)	<p>Aktenzeichen: DÜ-BP-2593-KL</p> <p>Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Die geplante Einleitung erfolgt über ein vorhandenes RRB in den Bülthausener Bach. Es existiert eine Erlaubnis für die Einleitung des RRB aus 2013. Von einer weiteren Abstimmung (Punkt 6 der Begründung) ist dem BRW allerdings nichts bekannt.</p> <p>Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem schmutzwasserseitig u.a. über das RÜB Freistein zum KW Mettmann. Es handelt sich um eine bereits erschlossene Fläche.</p>	<p>Hier ist es offensichtlich zu einem Missverständnis gekommen. In Punkt 6 der Begründung heißt es, dass die Entwässerung mit dem BRW abgestimmt ist. Damit ist die in der Stellungnahme beschriebene Entwässerung des Niederschlagswassers gemeint. Eine weitergehende Abstimmung hat nicht stattgefunden, weil nicht notwendig.</p>	<p>Die Anregung wird bereits berücksichtigt.</p>
2	Kreisverwaltung Mettmann	<p>Aktenzeichen: 61-1-mü/22</p> <p>Auf eine Auflistung der Aspekte (Allgemeines Wasserwirtschaft, Entwässerung des Plangebietes, Untere Immissionsschutzbehörde, Allgemeiner Bodenschutz, Altlasten, Landschaftsplan, Eingriffsregelung, Umweltprüfung, Artenschutz und Planungsrecht) zu denen die Kreisverwaltung keine Anregungen</p>		<p>Die vorgebrachten Hinweise werden in die Begründung zum Bebauungsplan eingearbeitet.</p>

	<p>gegeben hat bzw. denen gemäß der Erläuterungen der Stadt Mettmann in der Begründung zum Bebauungsplan zugestimmt wird, wird an dieser Stelle verzichtet.</p> <p>Folgende Anregungen werden gegeben: Ein zusätzlicher Anschluss von abflusswirksamen Flächen, die über das Regenrückhaltebecken Sportzentrum in den Bülthäuser Bach entwässern, sind gemäß wasserrechtlicher Erlaubnis vom 22.08.2013 (AZ.: 7022F400--242/13 Bo/Bü, befristet bis 2033) ausgeschlossen. Es ist gegenüber der Unteren Wasserbehörde nachzuweisen, dass die bisher genehmigte abflusswirksame Fläche nicht erhöht wird. Zusätzliche abflusswirksame Flächen sind gemäß Punkt 6.5 der o.g. wasserrechtlichen Erlaubnis bei der UWB Kreis Mettmann zu beantragen und bedürfen einer neuen wasserrechtlichen Erlaubnis. Hinweis: Die Stadt Mettmann hat seit 2018 kein gültiges Abwasserbeseitigungskonzept. Ein neu aufgestelltes Abwasserbeseitigungskonzept liegt der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann bis dato nicht vor.</p> <p>Die nach § 202 BauGB in Verbindung mit der DIN 18915 geltenden Schutzansprüche des Mutterbodens sind bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen im Plangebiet einzuhalten. So ist der Oberboden bei wesentlichen Änderungen der Erdoberfläche bzw. bei Aushubarbeiten in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen.</p>	<p>Ein Anschluss zusätzlicher abflusswirksamer Flächen, die über das RÜB zu entwässern sind, ist durch die Bebauungsplanänderung nicht geplant. Vielmehr sollen die Nutzungen, die durch die zusätzlichen Zweckbestimmungen ermöglicht werden, auf Flächen vorgesehen werden, auf denen bereits jetzt aufgrund der Festsetzung von Baugrenzen eine Versiegelung möglich ist. Insofern ergibt sich nicht die Notwendigkeit zur Beantragung einer neuen wasserrechtlichen Erlaubnis.</p> <p>Ein neues Abwasserbeseitigungskonzept befindet sich derzeit in der Erstellung und wird, sobald es vorliegt, der Kreisverwaltung übermittelt.</p> <p>Da die aufgrund der zusätzlichen Zweckbestimmungen möglichen Nutzungen ausschließlich auf Flächen vorgesehen werden, auf denen bereits jetzt aufgrund der Festsetzung von Baugrenzen eine Versiegelung möglich ist, werden die Schutzansprüche des Mutterbodens beachtet. Entsprechende Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p>	<p>Die Anregungen werden bereits berücksichtigt.</p>
--	---	--	--

03	Stadtwerke Düsseldorf	Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird um die Beachtung der Leitungen gebeten. Änderungen am Leitungsnetz gehen zu Lasten des Planveranlassers.	Die Anregung wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen	Die Anregung wird berücksichtigt.
04	Westnetz	Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird um Beachtung der Leitungen gebeten.	Die Anregung wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.	Die Anregung wird berücksichtigt.